

HANDELN UND FREIHEIT

Zur Kritik des «Praktischen»

Bekanntlich die «Kritik der praktischen Vernunft» kommt zu der Erkenntnis, daß der Mensch seinem Handeln das Gesetz aus der eigenen Vernunft vorgibt. In dem «Vermögen», die «Kausalität durch die Vorstellung von Regeln zu bestimmen», d. h. «nach praktischen Prinzipien a priori. . .»¹ versteht sich die Vernunft selbst als Ursache des Handelns. Sie stellt mit den Regeln vor, was geschehen soll, und begründet im Vorstellen das Geschehen, weil sie in sich schon den «zur Willensbestimmung hinreichenden Grund»² enthält. Zwar gibt es durchaus auch bloß technische Regeln der Geschicklichkeit und Ratschläge der Klugheit, die von dem her bestimmt sind, was in der betreffenden Handlung erreicht werden soll; sie gelten in Bezug auf den vorausgesetzten Zweck, d. h. hypothetisch. Jene Regeln aber, mit denen die Vernunft aus sich selbst das Verhalten bestimmt, befehlen unbedingt, d. h. kategorisch; sie sind die moralischen Gebote der Sittlichkeit. «Hier aber sagt die Regel: man solle schlechthin auf gewisse Weise verfahren. Die praktische Regel ist also unbedingt, mithin als kategorisch praktischer Satz a priori vorgestellt, wodurch der Wille schlechterdings und unmittelbar objektiv bestimmt wird. Denn reine, an sich praktische Vernunft ist hier unmittelbar gesetzgebend»³. Insofern die Vernunft derart unmittelbar gesetzgebend ist, «entspringt» ihrem Bewußtsein, «der Begriff eines reinen Willens»⁴. Dieser Begriff besagt, daß der Wille in seinem Wesen frei ist von aller konkreten Bestimmtheit durch die sinnliche Natur und also «gänzlich unabhängig von dem Naturgesetz. . . Eine solche Unabhängigkeit aber heißt Freiheit im strengsten, d. i. transzendentalen, Verstande»⁵. Was die Reinheit des Willens ausmacht, ist eben dies daß er allein von den durch die Vernunft vorgestellten Prinzipien a priori bestimmt wird. Hier bewirkt also die Vernunft aus sich selbst jenes Handeln, das geschieht, eben weil es vernünftig ist. Allein in der Vernunft kann das von der transzendentalen Frage gesuchte Gesetz seinen Grund haben und allein von ihr her kann ihm Verbindlichkeit zukommen. Was die Vernunft jedoch als Gesetz gibt, ist nicht inhaltlich bestimmt, weil es unabhängig sein muß von aller besonderen Zwecksetzung im Bereich der Natur. So bleibt für das Gesetz überhaupt nur, Gesetzlichkeit als Form vorzuschreiben. In dieser aber hat der Wille seine eigene Vernünftigkeit und das wiederum besagt, daß er autonom ist: «Was kann denn wohl die Freiheit des Willens sonst sein als Autonomie, d. i. die Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein?»⁶

Die innere Einheit allerdings von Vernunft und Wille, die mit dem Gedanken der Autonomie von der «Kritik der praktischen Vernunft» vorausgesetzt wird, läßt

1. Kritik der praktischen Vernunft, V, 32 (Kön. Preussische Akademie der Wissenschaften, Berlin 1902 ff.).

2. Kr. d. pr. V., V, 19. 3. Kr. d. pr. V., V, 31. 4. Kr. d. pr. V., V, 30.

5. Kr. d. pr. V., V, 29. Dazu J. Simon, Freiheit und Urteil bei Kant., Akten des 4. Int. Kant-Kongresses, Teil II., 1, S. 144—157.

6. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, IV, 446f (Pr. Akademie, a.a.O.).

sich nach Kants eigener Aussage nicht nochmals begründen. Der Mensch vermag nicht zu begreifen, wie Freiheit und Gesetz des Willens möglich sind; für den Willen macht vielmehr «das Gesetz der Kausalität aus Freiheit . . . unvermeidlich den Anfang und bestimmt die Gegenstände, worauf er allein bezogen werden kann»⁷. Das Gesetz des Willens, das sich für sich selbst uns aufdringt als «synthetischer Satz a priori»⁸, läßt sich nicht aus einem ihm vorhergehenden Bewußtsein der Freiheit «herausvernünfteln», denn es liegt diesem gerade zum Grunde. Angesichts der Schwierigkeit, dasselbe überhaupt aus der Vernunft abzuleiten, nennt Kant schließlich den kategorischen Imperativ ein Faktum, «das einzige Faktum der reinen Vernunft, die sich dadurch als ursprünglich gesetzgebend ankündigt»⁹. Indem das Gesetz als Faktum der reinen Vernunft mit dem Bewußtsein der Freiheit unzertrennlich verbunden ist und in dieser Verbundenheit das Kriterium seiner Gültigkeit hat verweist es den Willen jedoch ausschließlich wieder an die Vernunft: In der Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Handelns hält die «Vernunft, unbestechlich und durch sich selbst gezwungen, die Maxime des Willens bei einer Handlung jederzeit an den reinen Willen. . . d. i. an sich selbst, indem sie sich als a priori praktisch betrachtet»¹⁰. Kant hat selbst bemerkt, daß es von diesem Ansatz her ein eigenes Problem bleiben muß, wie die Freiheit des Willens mit dem «Mechanism der Natur»¹¹ zusammen soll bestehen können und wie die Vernunft das Sittengesetz überhaupt im Bereich der Sinnlichkeit zur Geltung zu bringen vermag. Denn wenn die Sinnenwelt durchgängig von der Notwendigkeit des Kausalgesetzes bestimmt ist, dann steht sie unter dieser Bestimmung auch da, wo in ihr eine Handlung wirklich scheint, die dem Sittengesetz folgt und also Grund und Ziel allein aus der reinen Vernunft hat. Es lag nahe, hierfür darauf zu verweisen, daß das Gesetz der Kausalität, nach dem alles, was anhebt, zu sein, etwas voraussetzt, worauf es nach einer Regel, d. i. notwendigerweise folgt, nur für das Geschehen in der Zeit gilt, nicht aber das Wirken der Vernunft betrifft, für das es keine Zeit gibt, die einen Zusammenhang als Geschehen bedingen könnte¹². Deshalb kann jene «Kausalität aus Freiheit» gedacht werden, die man am Werke vermuten darf, wo ein Handeln gegen die Neigungen und Begierden der Sinnlichkeit steht und trotz der naturgesetzlichen Bedingtheit durch das ihm vorausgehende Geschehen zugleich von dem diesem Geschehen nicht unterworfenen Gesetz der Sittlichkeit bestimmt scheint. Doch läßt dieser Hinweis nicht nur ungeklärt, woher es kommt, daß der freie Wille dem Sittengesetz einmal Geltung verschaffen kann und ein andermal nicht, und wie die für die Handlung notwendige Identität zu denken ist von empirischen Ich¹³, das durch die Kausalität der Natur bestimmt wird, und intelligiblem Ich, das unter dem Gesetz der Vernunft steht. Solcher Hinweis ruft vielmehr selbst die kritische Frage hervor, ob von der Zeitlosigkeit des vom Sittengesetz bestimmten Willens her, durch die Kant Freiheit und Natur in der Kausalität zusammenbringt, überhaupt ein ursprüngliches Verständnis des Wesens des Handelns möglich ist.

Die Schwierigkeit, auf die diese Frage aufmerksam macht, rührt von daher, daß die Freiheit des autonomen Willens mit dem Gesetz der reinen Vernunft notwendig zusammenfällt, wenn gerade die Bestimmtheit des Willens durch das

7. Kr. d. pr. V., V, 16. 8. Kr. d. pr. V., V, 31.

9. Ebd. V, 31. 10. Ebd. V, 32. 11. Kr. d. pr. V., V, 29.

12. Ebd. V, 94ff. Vgl. auch Kr. d. r. V., B 579 (R. Schmidt, Phil. Bibl. 1930).

13. Vgl. S. P a n o u, Zur Metaphysik des Ichs, in: Tijdschrift voor Filosofie 34 (1972) 489—499.

Gesetz die «Freiheit im positiven Verstande»¹⁴ ausmacht. Freiheit des Willens gegenüber dem Gesetz gibt es auf dem Boden der «Kritik der praktischen Vernunft» nicht. Denn die Möglichkeit, das Gesetz anzunehmen oder abzulehnen, würde voraussetzen, daß der Wille in einem wesentlich zeitlichen Akt sich selbst bestimmt und eben dies ist vom Ansatz der Kritik her ausgeschlossen, weil mit der grundsetzenden und gesetzgebenden Vernunft a priori von allen Bestimmungen des Willens abgesehen werden muß, die irgendwie «unter Zeitbedingungen»¹⁵ stehen. Die Unbedingtheit des Sittengesetzes läßt schon von dessen Funktion her einen Anfang des Willens nach dem Gesetz in der Zeit nicht zu. Daß der Wille dem Gesetz gemäß handelt, dies hebt nicht etwa zu einer gewissen Zeit an, so wenig wie die Freiheit überhaupt etwas ist, das noch wird. Vielmehr weisen Freiheit und unbedingtes praktisches Gesetz wechselweise aufeinander zurück in dem Sinne, daß es dem Willen nicht möglich ist, etwas anderes zu wollen als das Gesetz. Bei dem so ausgezeichneten Verhältnis von Freiheit und Gesetz handelt es sich daher auch keineswegs nur darum, daß die Freiheit des Willens durch das Gesetz der Vernunft in Anspruch genommen ist und der Wille seine Freiheit erhält, wenn er der Vernunft des Gesetzes entspricht. Solches Entsprechen würde nämlich voraussetzen, daß der Wille aus Eigenem das Gesetz annimmt und sich anfänglich also erst in der Möglichkeit dazu findet. Dies aber vermag die «Kritik der praktischen Vernunft» nicht zu denken, denn die transzendente Frage nach Notwendigkeit und Allgemeinheit des Handelns aus der Subjektivität der gesetzgebenden Vernunft geht gerade auf jene Bestimmtheit des Willens durch das Gesetz, nach der dieser in seiner Freiheit nur tun kann, was das Gesetz befiehlt. So bleibt zwar der Wille «rein», dann wenn es keine Freiheit des Willens gegenüber dem Gesetz gibt, dann kann der Wille an diesem auch nicht schuldig werden. Im Willen selbst läßt sich kein Grund einer möglichen Auflehnung gegen das Gesetz finden, weil er sich überhaupt nicht zu entscheiden hat, sondern Wille nur ist im Handeln nach dem Gesetz. Die «Freiheit im positiven Verstande» schließt das Fehlenkönnen selbst aus. Wo das Sittengesetz sich nicht gegen die Neigungen und Begierden der Sinnlichen Natur durchzusetzen vermag, liegt dies nicht am Willen, sondern allein daran, daß die sinnliche Natur als solche dem Gesetz der Vernunft entgegensteht. Der Wille selbst braucht von dem, was die Verwirklichung des kategorischen imperativs verhindert, «nichts auf seine Rechnung kommen»¹⁶ zu lassen. Doch ist die so herausgestellte Reinheit des Willens erkauft mit dem Verlust der Möglichkeit, die Freiheit ursprünglich aus dem Ereignis einer eigenen Entscheidung des Willens zu verstehen.

Dies zeigt sich daran, daß es für Kant neben der «transzendentalen Freiheit» des Willens unter dem Gesetz nur noch eine «psychologische Freiheit» der Wahl gibt, die streng genommen gerade keine Freiheit ist¹⁷. Zwar nennt man gemeinhin eine Handlung schon frei, wenn zu ihr nicht bloße mechanische Kausalität führt, sondern «innere, durch unsere eigenen Kräfte hervorgebrachte Vorstellungen»¹⁸ bestimmen, was wir tun und ergreifen, Doch stellt dies stets einen zeitlichen Akt dar, insofern es dabei um das Sichbestimmen des Handelnden geht in einer konkreten Situation seines Daseins in Welt, Natur und Geschichte. In dieser aber ist der Wille von dem her bestimmt, zu dem er sich entscheidet und deshalb erscheint die Wahl heteronom. Für Kant wäre es «ein elender Behelf»,

14. Kr. d. pr. V., V, 33. 15. Ebd. V, 97.

16. Grundlegung...a.a.O. IV, 457. 17. Kr. d. pr. V., V, 96ff.

18. Ebd. V, 96.

wollte man von solcher Wahlfreiheit aus die mit der «Kritik der praktischen Vernunft» dringlich gewordene Frage nach der Vereinbarkeit von Willensfreiheit und Naturnotwendigkeit angehen, statt sie aus der Zeitlosigkeit der reinen Vernunft zu beantworten. Eben weil für ihn alle Begebenheit in der Zeit schlechthin dem Gesetz der Kausalität untersteht, kann ihm nicht-transzendente Freiheit überhaupt «im Grunde nichts besser als die Freiheit eines Bratenwenders sein, der auch, wenn er einmal aufgezogen worden, von selbst seine Bewegungen verrichtet»¹⁹. Kant verweist für diese Folgerung der praktischen Philosophie selbst auf die in der «Kritik der reinen Vernunft» verrichtete «Absonderung der Zeit», deren «große Wichtigkeit» hier an der Bestimmung des Wesens der Freiheit abzulesen sei²⁰. Daß es eine Freiheit gibt, die weder bloß heteronome Wahl noch rein autonome Bestimmung ist, mußte Kant so verborgen bleiben. Weil die Kritik für die praktische Vernunft «die Prinzipien ihrer Möglichkeit, ihres Umfangs und Grenzen»²¹ allein in der Subjektivität des Vorstellens sucht, verfehlt sie notwendig jenes Geschehen, in dem der Wille wirklich aus sich selbst will. Sie vermag den Akt der Selbstbestimmung des Willens, d. h. die Freie Entscheidung nicht zu fassen und sieht an jenem Übergang aus der Unbestimmtheit zur Bestimmtheit vorbei, den eine Setzung des Willens erst vollbringt und in dem der Wille ursprünglich praktisch ist. Von dem die transzendente Frage der Kritik leitenden Gedanken der Autonomie her ist es ausgeschlossen, daß der Wille anfänglich nur erst in der Möglichkeit zu sich selbst steht und aus der Freiheit dieser Möglichkeit die Wirklichkeit der Freiheit zu vollbringen hat. Denn in solcher Möglichkeit müßte der Wille sich zu sich selbst und zu dem andern verhalten, von dem her er in ihr ist und so würden «die Handlungen des Menschen in demjenigen ihren bestimmenden Grund haben, was gänzlich außer ihrer Gewalt ist»²². Eine Vernunft aber, die sich als Subjektivität²³ des vorstellens selbst zu begründen sucht, kann es nicht zulassen, daß der Mensch in seiner Freiheit sich zu etwas verhält, das nicht er selbst ist, das vielmehr außer ihm ist und früher als er. Wann immer der Wille noch «über sich selbst hinausgeht», kommt für sie «jederzeit Heteronomie heraus»²⁴, d. h. das Verhältnis bloßer Hörigkeit, und dann scheint ihr die Freiheit nicht zu retten. Denn der Mensch würde sich so nicht mehr aus sich selbst das Gesetz geben, sondern bestimmt von dem her, zu dem er sich darin verhält, vielleicht gar aus dessen Verhältnis zum Willen.

Will daher der Mensch im Handeln wie im Erkennen sich ganz nur an sich selbst halten können, muß er mit solch «unrechten Wegen» bei der Begründung der Freiheit aufräumen und von all den Bezügen «abstrahieren»²⁵, in denen der Wille sich nicht allein zu sich selbst verhält. Beshalb weist Kant den Gedanken, daß der Wille möglicherweise «sich nicht selbst, sondern ein fremder Antrieb ihm vermittelt einer auf die Empfänglichkeit desselben gestimmten Natur des Subjekts das Gesetz»²⁶ gibt, und daß er seine Freiheit in der Entscheidung dem derart Gegebenen gegenüber vollbringt, seiner Vorstellung von Autonomie gemäß ausdrücklich zurück. Darum ist aber auch die Lehre von der Achtung für das

19. Ebd. V, 97. 20. Kr. d. pr. V., V, 103.

21. Kr. d. pr. V., V, 8. 22. Ebd. V, 100f.

23. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, IV, 441.

24. Grundlegung . . . a.a.O., IV, 441.

25. Ebd. IV, 444.

26. Kr. d. pr. V., V, 77ff.

Gesetz, die den Begriff des Faktums der reinen Vernunft erläutert²⁷, von dieser Grenze her auszulegen. Diese Lehre läßt zwar in gewissen Sinn eine unmittelbare Bezogenheit des Willens auf den Anspruch des Guten erkennen, insofern der Wille sich dem Gebot der Pflicht unterordnet, ohne durch andere als die in diesem selbst liegenden Gründe dazu bewegt zu sein. Doch verhindert es die Vorstellung der Autonomie, daß die Differenz von Anerkennendem und Anerkanntem sich entfalten und das Wesen des Anspruchs begreifbar werden kann. Einerseits soll das Gebot, das in der Achtung anerkannt wird, diese vom Willen selbst fordern, doch darf es andererseits gerade nichts dem Willen Fremdes und ihm Auferlegtes sein. Das Prinzip der transzendentalen Deduktion²⁸ läßt die im Begriff des einzigen Faktums der reinen Vernunft sich andeutende Erkenntnis vom Wesen sittlicher Einsicht nicht zur Geltung kommen. Un der vorausgesetzten Autonomie willen wird das, was die Achtung fordert, mit dem von dem sie gefordert ist, zusammengenommen. So bleibt das Phänomen des Anspruchs selbst verstellt, da nun nicht mehr zu sehen ist, daß zur Erkenntnis des Guten ein Akt ursprünglicher Bejahung gehört als Antwort auf dessen anfänglichen Anruf. Das Verlagen nach Notwendigkeit und Allgemeinheit aus den Regeln der Vernunft a priori hat die Erfahrung überholt, daß die sittliche Einsicht in ihrem Wesen selbst Handeln ist und es in der Freiheit des Willens um dies Handeln geht in der Entscheidung gegenüber den Anspruch.

Π Ε Ρ Ι Α Η Ψ Ι Σ

Εἰς τὴν σύντομον αὐτὴν πραγματείαν διερευνᾶται ἡ σχέσις τῆς ἐλευθερίας καὶ τοῦ πράττειν. Ἀναφερόμενος εἰς τὰς θεμελιώδεις κατηγορίας τοῦ καντιανοῦ «Πρακτικοῦ Λόγου» ἐπιχειρῶ νὰ ἀποδείξω ὅτι ἡ καντιανὴ ἔννοια τῆς ἐλευθερίας τῆς βουλήσεως ὡς αὐτονομίας, ὡς νόμου δι' ἑαυτὴν πρέπει καὶ ἀναφέρεται εἰς τὴν κατηγορίαν τοῦ πράττειν. Περισσότερον: Ἡ ἐκ τοῦ Λόγου ἀπαίτησις δι' ἀναγκαιότητα καὶ καθολικότητα τοῦ «πρακτικοῦ» ὑπερβαίνεται ἀπὸ αὐτὴν ταύτην τὴν κατηγορίαν τοῦ πράττειν καὶ πᾶσα μορφή ἤθους ὡς πρὸς τὴν οὐσίαν του εἶναι πράττειν. Ἡ ἐλευθερία ἐπομένως τῆς βουλήσεως ἀφορᾷ αὐτὸ τοῦτο τὸ πράττειν, τὸ ὁποῖον καὶ θέτει τὴν ἀ π ό ρ α σ ι ν «ἀντιμέτωπον» τῆς ἀ π α ι τ ῆ σ ε ω ς (τοῦ Λόγου).

27. Vgl. S. P a n o u, Sein und Transzendenz, Akten des 4. Int. Kant - Kongresses, Teil II, 2. S. 932—935.